

# Bosnien-Herzegowina: Behandlung von PTBS

## Gutachten der SFH-Länderanalyse

Urs Rybi / Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

Bern, 11. Juni 2009

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7



## Einleitung

Aufgrund der Anfrage gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Die Gesuchstellerin, ca. 30-jährig, stammt aus einem Dorf bei Bijeljina im Nordosten Bosnien-Herzegowinas in der Republik Srpska. Wegen ihrer Heirat mit einem muslimischen Mann wurde sie von ihrer christlich-orthodoxen Familie unter Druck gesetzt und von einem Verwandten (Onkel, Polizist mit dem Übernamen «R.») zur Strafe vergewaltigt. Die alleinerziehende Gesuchstellerin leidet seither unter Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS). 2004 flüchtete das Paar in die Schweiz. Zwei Jahre später kam die gemeinsame Tochter zur Welt. Nachdem der Ehemann verschiedentlich straffällig geworden war und eine aussereheliche Beziehung eingegangen war, zerbrach die Ehe der Gesuchstellerin. Seit Abweisung des Rekurses im Winter 2008/2009 stellte die behandelnde Ärztin einen Rückfall in Depressionen, Selbstmordgedanken und verstärkte PTBS-Symptome fest (Flashbacks der Vergewaltigung). Dadurch ist momentan eine enge psychotherapeutische Begleitung mit wöchentlichen Gesprächen notwendig. Die medikamentöse Behandlung umfasst die Einnahme von täglich 225mg Eflexor (Antidepressivum), Imovane als Schlafmittel und 5mg Tranxilium (angstlösendes Mittel). Nach Auffassung der Ärzte ist die Behandlung kontinuierlich und für vermutlich noch sehr lange Zeit fortzusetzen.

Der Anfrage vom 28. April 2009 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Würde die Gesuchstellerin nach einer Rückkehr Zugang zu allen notwendigen medizinischen Behandlungen erhalten? Würde dies auch im Fall einer Retraumatisierung gelten? Wer übernimmt die Kosten der Behandlung?
2. Wie ist die Situation einer alleinerziehenden Frau in der Republika Srpska, deren Kind aus einer Verbindung mit einem muslimischen Vater stammt?
3. Lässt sich feststellen, dass X.X. (Täter der Vergewaltigung) immer noch als Polizist aktiv ist und den Übernamen «R.» trägt?
4. Ist es möglich festzustellen, wie die Mutter und der Bruder heute zur Gesuchstellerin stehen (mit denen die Gesuchstellerin gemäss eigenen Angaben seit Ende 2003 keinen Kontakt mehr pflegt)?
5. Welche Möglichkeiten stehen der Gesuchstellerin offen, um ein Einkommen zu erwirtschaften (mit drei Jahren kaufmännischer Sekundarschule und beruflicher Erfahrung als Serviceangestellte im Gastgewerbe)?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Bosnien-Herzegowina seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Bei der vorliegenden Auskunft beruht ein Teil der folgenden Ausführungen auf Informationen, die wir von Frau T.J. durch E-Mail

---

<sup>1</sup> Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europe/bosnien-herzegowina](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europe/bosnien-herzegowina), siehe insbesondere unser Gutachten vom 30. April 2009 zur PTSD-Behandlung in der Föderation.

vom 21. Mai 2008 erhalten haben.<sup>2</sup> Wir nehmen aufgrund dieser Auskunft und eigenen Recherchen zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

## 1 Rückkehr traumatisierter Personen

Bei einer Rückkehr schwer traumatisierter Personen nach Bosnien-Herzegowina sind Faktoren zu beachten, die über reine Fragen der medizinischen Behandelbarkeit hinausgehen. Wesentlich für jegliche Reintegration ist, ob die RückkehrerInnen in eine Situation zurückkehren, in der sie sich sicher fühlen können. Rückkehr an Orte oder in Regionen, in denen die traumatisierenden Ereignisse stattgefunden haben, können nicht nur zu starken Belastungen führen, sondern die seelische Gesundheit dauerhaft gefährden. Es ist nie auszuschliessen, dass RückkehrerInnen den Personen wieder begegnen, die für die traumatischen Erlebnisse verantwortlich waren. Im Fall der Gesuchstellerin würde eine Rückkehr an den Herkunftsort die Konfrontation mit der Person bedeuten, die für die Verursachung der traumatischen Störung verantwortlich ist.

Im Zusammenhang mit **Therapie von schwerer und chronischer PTSD** erscheinen uns grundsätzlich folgende Aspekte wesentlich:

Stabilisierung erfolgt in einer längeren Phase äusserer Sicherheit mit psychotherapeutischen Gesprächen und eventuell mit paralleler medikamentöser Therapie. Der Einsatz von **Medikamenten** kann bei der Trauma-Behandlung sinnvoll sein, doch sind Medikamente alleine noch keine Trauma-Behandlung. Einigkeit besteht darüber, dass Psychopharmaka Psychotherapie nicht ersetzen können: Antidepressiva und manche Neuroleptika können die emotionale Wucht der intrusiven Phänomene («Flashbacks») zwar abschwächen, gegen die Phänomene als solche haben sie sich bisher als wirkungslos erwiesen.<sup>3</sup>

Sämtlichen Behandlungsformen ist gemeinsam, dass seitens der Therapeuten **Präsenz** und **Gespräch** angeboten werden, so dass ein Vertrauensverhältnis möglich wird.<sup>4</sup> Wesentlich sind Gewährleistung der körperlichen und emotionalen Sicherheit, vor allem durch Schaffung einer ruhigen, geschützten und vertrauensvollen Gesprächssituation. Dort wo Verfolgung und soziale Unsicherheit weiter bestehen, wo auch die materielle Sicherheit gefährdet ist, wo Situationen wieder an erlittene Gewalt erinnern, wo Erlittenes nicht geglaubt oder in Frage gestellt wird, kann sich chronisches Leid endgültig verfestigen.

---

<sup>2</sup> Frau T.J. ist seit 1998 im Bereich «Trauma und Versöhnung» in den Regionen Brcko, Tuzla, Zvornik und Bijeljina für eine deutsche Entwicklungshilfeorganisation in Bosnien tätig, ausserdem Beraterin für lokale NGOs. Die Koordinaten unserer Kontaktperson können auf Wunsch dem Gericht bekanntgegeben werden.

<sup>3</sup> Gottfried Fischer, Peter Riedesser, Lehrbuch der Psycho-Traumatologie, 2. Auflage, 1999, S. 225.

<sup>4</sup> Vgl. auch Regeln für die Traumatherapie in: Fischer, Riedesser, Lehrbuch der Psycho-Traumatologie, S. 192.

## 2 Behandlungsmöglichkeiten in Bijeljina

In Bijeljina wurde im Oktober 2008 ein eigenes Mental-Health-Center eröffnet. Unsere Kontaktperson sprach persönlich mit dem Leiter Prof. Novaković und bat ihn um seine Einschätzung. Nach dessen Einschätzung sind die Kapazitäten eines kleinen und jungen Teams des MHC Bijeljina derzeit (noch) sehr begrenzt. Das Zentrum kann eine medikamentöse Behandlung und sehr begrenzt auch begleitende Psychotherapie anbieten. Er würde eine Behandlung der Gesuchstellerin in der Föderation (MHC Tuzla) einer Behandlung im MHC Bijeljina vorziehen. Tuzla ist 75 Kilometer von Bijeljina entfernt<sup>5</sup>, sodass sich die Frage stellt, wie sich eine ambulante Behandlung von Bijeljina aus gestalten könnte. Eine Behandlung in der Föderation ist wohl nur dann realistisch, wenn sich die Gesuchstellerin dort niederlassen würde, z.B. in Tuzla. Ein Umzug und ein Neustart in der Föderation wäre für die Gesuchstellerin mit vielen Unwägbarkeiten verbunden (vgl. unten).

Dr. Novaković hält die Rückkehr einer alleinerziehenden Mutter mit einem Kind aus einer gemischt-ethnischen Ehe an den Ort, an dem die Trauma auslösenden Ereignisse geschehen sind, für kontraindiziert.

## 3 Behandlungskosten und Krankenversicherung

Dass die Krankenversicherung die Kosten der Behandlung übernimmt, ist ungewiss. Eine **obligatorische Krankenversicherung** gilt für Beschäftigte und ihre Angehörigen, RentnerInnen, Kinder mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit bis 15 Jahre (bei einer höheren Ausbildung bis 18 Jahre) und Mütter während eines Jahres nach der Geburt des Kindes. RückkehrerInnen, die vor der Ausreise krankenversichert waren, können sich innert 30 Tagen nach der Wiedereinreise beim Arbeitsamt registrieren und damit wieder krankenversichern lassen. Das obligatorische Krankenversicherungswesen existiert in Bosnien-Herzegowina erst seit dem Jahr 2002 und finanziert sich aus Lohnanteilen. Ob die Gesuchstellerin je krankenversichert war, entzieht sich unserer Kenntnis. Eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung alleine garantiert noch keine Aufnahme in die Krankenversicherung.

Die Angaben, die unsere Kontaktperson in dieser Frage erhielt, sind widersprüchlich. Eine Mitarbeiterin des Sozialamts Bijeljina äusserte, die Gesuchstellerin könne sich innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr beim Arbeitsamt anmelden und sei damit krankenversichert. Nach Angaben anderer angefragter Personen ist diese Regelung ausser Kraft. Nach Auskunft des Arbeitsamts Tuzla wiederum ist die Anmeldung innerhalb der 30 Tage für alle RückkehrerInnen (nach Tuzla) möglich.

Selbst wenn die Gesuchstellerin sich krankenversichern lassen könnte, kann sie nicht davon ausgehen, dass die Behandlung ohne jegliche finanzielle Belastung sein würde. Zwar hat Prof. Novaković die Behandlung im MHC Bijeljina als grundsätzlich kostenfrei bezeichnet. Doch sind in Bosnien-Herzegowina die Leistungen von *out of pocket*-Zahlungen an das Gesundheitspersonal üblich, zudem müssen importierte

---

<sup>5</sup> Quelle: [www.map24.ch](http://www.map24.ch).

Medikamente und Medikamente, die nicht auf *Essential Drug Lists* stehen und Medikamente, die importiert werden müssen, von den PatientInnen grundsätzlich selbst übernommen werden.

## 4 Integration nach der Rückkehr

Nach Einschätzung unserer Kontaktperson würde die Gesuchstellerin in der relativ kleinen Stadt Bijeljina oder im Dorf, in dem sie aufgewachsen ist, wegen ihrer früheren Ehe mit einem Muslim als «Verräterin» ausgegrenzt. Ihre Angabe, wegen dieser Eheschliessung von der Familie ausgestossen worden zu sein, hält die Kontaktperson für nachvollziehbar. Sie bliebe somit ohne familiäre Unterstützung und müsste selbständig für ihren Lebensunterhalt und den ihres Kindes sorgen.

Noch immer erleben in machen Regionen Bosnien-Herzegowinas ethnisch gemischte Paare Diskriminierung bei der Beschäftigung oder im Zugang zu Wohnungen oder der Ausbildung. Vor allem Kinder können besondere Probleme bei der Reintegration haben, z.B. den Zwang, eine eigene ethnische Identität wählen zu müssen. Das passiert besonders dort, wo Namen der Schüler zu Diskriminierung Anlass geben. Die Rückkehr solcher Personen kann mit Belästigungen, Ungewissheit und Instabilität verbunden sein. Mit dieser Möglichkeit müssten die Gesuchstellerin und ihr Kind rechnen. Die Gesuchstellerin würde wahrscheinlich sehr grosse Mühe haben, eine Arbeitsstelle zu finden. Unsere Kontaktperson schätzt die Chancen der Gesuchstellerin bei der Stellensuche als äusserst gering ein. Für Jobs im Gastgewerbe bewerben sich Dutzende von Personen, die weder ein Kind haben, noch wegen der Ehe mit einem Muslim in Misskredit sind. Für sie würde sich zudem das Problem der Betreuung des Kindes stellen, etwa bei Arbeit am Abend und in der Nacht in einem Restaurant.

Durch Rückfrage bei der Mitarbeiterin bei einer NGO, die im Kampf gegen Menschenhandel tätig ist und gute Kontakte zur Polizei hat, konnte unsere Kontaktperson herausfinden, dass der Verwandte XX (mutmasslicher Täter der Vergewaltigung) immer noch Polizist ist und unter dem Decknamen «R.» in Bijeljina bekannt ist. Für nähere Informationen könnte die EU-Polizei EUPM in Bijeljina kontaktiert werden (Tel. 00387 55 221 370). Kontakt mit der Mutter der Gesuchstellerin wollte unsere Kontaktperson aus Sicherheitsgründen nicht aufnehmen, da sie nicht ausschliessen wollte, dass «R.» auf demselben Hof oder in derselben Siedlung wie die Mutter wohnt und sie sich keiner Begegnung mit dieser Person aussetzen wollte. Wir können daher die Frage nach dem aktuellen Verhältnis zwischen Mutter und Tochter nicht beantworten.

## 5 Unterkunft

Wir gehen aufgrund der Vorgeschichte davon aus, dass die Gesuchstellerin im Herkunftsort oder in der näheren Umgebung keine Unterstützung durch ein verwandtschaftliches oder sonstiges Beziehungsnetz hätte. RückkehrerInnen erhalten jedenfalls vom Staat keine Unterkunft. Sie müssen sich selbst um eine solche kümmern. Sie müsste sich nach einer allfälligen Rückkehr möglichst schnell bei einer Gemein-

de in Bosnien-Herzegowina **registrieren** lassen, um überhaupt für staatliche Leistungen antragsberechtigt zu sein. Würde sich die Gesuchstellerin entschliessen, in einer anderen Region Bosnien-Herzegowinas, etwa in der Föderation, zu leben, könnte es sein, dass trotz theoretischer Niederlassungsfreiheit die Registrierung an bestimmte Bedingungen geknüpft würde. So ist es üblich, dass eine Gemeinde eine Registrierung vom Vorhandensein von Wohnraum (Eigentum, Miete oder Unterkunft bei Verwandten) abhängig macht. Falls RückkehrerInnen keine finanziellen Mittel haben, um eine Wohnung zu kaufen oder anzumieten, kann eine Registrierung bereits scheitern.

Die Gesuchstellerin könnte sich um **Sozialhilfe** bemühen. Voraussetzungen für die Bewilligung von Sozialhilfe sind Arbeitsunfähigkeit sowie das Fehlen eines sozialen oder familiären Netzwerkes. Typischerweise werden Sozialhilfegelder an alte und kranke Personen ausbezahlt. Wie wir bei mehreren früheren Recherchen erfahren haben, kann es mehrere Monate oder sogar Jahre dauern, bis ein Bescheid erteilt wird. Während dieser Zeit gibt es keine anderweitige staatliche Unterstützung. Zudem reicht Sozialhilfe in Bosnien-Herzegowina keinesfalls, um das Existenzminimum zu decken.

In Bijeljina könnte die Gesuchstellerin zudem nicht in einem **Frauenhaus** Unterschlupf finden. Das in Bijeljina von der NGO LARA<sup>6</sup> betriebene Frauenhaus hat sich auf Fälle von Menschenhandel spezialisiert und bietet ausschliesslich Opfern von Menschenhandel eine Unterkunft an. Nach Auskunft der Kontaktperson wäre die Organisation bereit, nach Möglichkeit der Gesuchstellerin psychologische Beratung zukommen zu lassen.

Zwei weitere «sichere Häuser» befinden sich in Modriča (Nordbosnien) und in Banja Luka. Aufgenommene Frauen können dort für bis zu maximal drei Monate Unterkunft erhalten. Dabei würde es sich also nur um eine sehr kurzfristige Lösung handeln. Dieser Aufenthalt müsste vom Sozialamt der Herkunftsgemeinde bezahlt werden. Das wiederum würde voraussetzen, dass die Gesuchstellerin sich zuerst in Bijeljina anmeldet. Es ist in der aktuellen Wirtschaftskrise nach Einschätzung unserer Kontaktperson sehr ungewiss, ob das Sozialamt eine solche Unterbringung im Fall der Gesuchstellerin finanzieren würde.

SFH-Publikationen zu Bosnien-Herzegowina und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter).

<sup>6</sup> Quelle: [www.online-lara.com](http://www.online-lara.com).